

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Französischen Republik

**über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich
und**

zu der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006

zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit

der Bundesrepublik Deutschland

und dem Minister für Gesundheit und Solidarität

der Französischen Republik

über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005

über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

A. Problem und Ziel

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland haben sich jahrelang vergeblich bemüht, mit den angrenzenden französischen Departements Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Rettungsdienst zu schließen. Unter Hinweis auf einen fehlenden Rahmenvertrag über grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich mit der Bundesrepublik Deutschland verweigerte die Pariser Zentralregierung den französischen Präfekten die Zustimmung zur Unterzeichnung bereits unterschriftsreifer Vereinbarungen mit Rheinland-Pfalz und dem Saarland über den grenzüberschreitenden Rettungsdienst. Daraufhin wandte sich das Saarland an die Bundesregierung mit der Bitte, einen solchen Rahmenvertrag mit Frankreich zu schließen.

Rahmenabkommen und die nach nationalem französischem Recht zusätzlich erforderliche Verwaltungsvereinbarung haben daher zum Ziel, es den betroffenen Bundesländern zu ermöglichen, regionale

Vereinbarungen im Gesundheitsbereich mit den angrenzenden französischen Departements zu schließen. Gegenstand dieser Vereinbarungen kann nicht nur der grenzüberschreitende Rettungsdienst sein, sondern auch die Zusammenarbeit im übrigen Gesundheitsbereich, so die direkte Kooperation von Gesundheitseinrichtungen einschließlich Personal- und Patiententausch.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Übereinkünfte in nationales Recht umgesetzt werden, also die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Verpflichtung zur Anpassung schon bestehender regionaler Vereinbarungen an das Rahmenabkommen kann vorübergehend ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen. Dieser dürfte jedoch keine zusätzlichen (Personal-)Kosten nach sich ziehen.

Auch die von den Vertragsparteien zu treffenden gegebenenfalls nötigen Maßnahmen, um den Grenzübertritt im Bereich des Rettungsdienstes zu erleichtern, verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Mittelbar können den betroffenen Bundesländern durch die Umsetzung der noch zu schließenden regionalen Vereinbarungen möglicherweise geringfügige Ausgaben entstehen, sofern die Übernahme der Kosten einer Behandlung nicht im Rahmen der bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen erfolgt, sondern aufgrund spezifischer Entgeltregelungen. Diese würden jedoch von den Bundesländern selbst ausgehandelt werden, sodass der Kostenaufwand von ihnen gesteuert werden könnte.

E. Sonstige Kosten

Dem Gesundheitspersonal und den Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, die im Rahmen der noch zu schließenden regionalen Kooperationsvereinbarungen Behandlungen übernehmen, können durch die vorgeschriebene Ausdehnung ihrer Haftpflichtversicherung auf die grenzüberschreitenden Leistungen geringfügige Mehrausgaben entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. Oktober 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenabkommen vom
22. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Französischen Republik
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich
und zu der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem
Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen
Republik über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens
vom 22. Juli 2005 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im
Gesundheitsbereich

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz**

**zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich
und
zu der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006
zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Gesundheit und Solidarität
der Französischen Republik
über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem in Weil am Rhein am 22. Juli 2005 unterzeichneten Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich,
2. der in Berlin am 9. März 2006 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich.

Das Rahmenabkommen und die Verwaltungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Rahmenabkommens sowie Änderungen der genannten Verwaltungsvereinbarung in Kraft zu setzen. Im Übrigen wird die Bundesregierung ermächtigt, die zur Durchführung des Artikels 5 des Rahmenabkommens erforderlichen innerstaatlichen Regelungen zu treffen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Tage, an denen das Rahmenabkommen nach seinem Artikel 10 und die Verwaltungsvereinbarung nach ihrem Artikel 6 in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Rahmenabkommen und die Verwaltungsvereinbarung über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich die Übereinkünfte auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Rahmenabkommen und der Verwaltungsvereinbarung Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden enthält, von denen die Länder keine abweichende Regelung treffen können.

Zu Artikel 2

Durch diese Vorschrift soll die Bundesregierung ermächtigt werden, auf dem Wege der Rechtsverordnung alles Erforderliche zur Durchführung des Rahmenabkommens zu tun. Dabei kann es sich um die Inkraftsetzung von Durchführungsvereinbarungen zwischen den zuständigen (Bundes-)Ministerien der beiden Vertragsstaaten oder um innerstaatliche Regelungen zur Erleichterung des Grenzübertritts beim Rettungsdienst handeln.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Rahmenabkommen nach seinem Artikel 10 und die Verwaltungsvereinbarung nach ihrem Artikel 6 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Dem Gesundheitspersonal und den Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, die im Rahmen der noch zu schließenden regionalen Kooperationsvereinbarungen Behandlungen übernehmen, können durch die vorgeschriebene Ausdehnung ihrer Haftpflichtversicherung auf die grenzüberschreitenden Leistungen geringfügige Mehrausgaben entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Rahmenabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich**

**Accord cadre
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République française
sur la coopération sanitaire transfrontalière**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
d'une part

und

et

die Regierung der Französischen Republik,

le Gouvernement de la République française
d'autre part,

nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

ci-après dénommés les Parties –

im Bewusstsein der traditionellen Mobilität der Menschen zwischen Deutschland und Frankreich sowie der verschiedenen Projekte, die zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ins Leben gerufen wurden,

Conscients de la tradition de mobilité des populations entre l'Allemagne et la France, ainsi que de la mise en place des différents projets de coopération transfrontalière,

im Bewusstsein der Forderung nach ständiger Verbesserung der Qualität der Behandlung und der Organisation der Gesundheitsversorgungssysteme,

Conscients des enjeux d'amélioration permanente de la qualité des soins et de l'organisation des systèmes de soins,

von dem Wunsche geleitet, die Grundlagen für eine vertiefte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich zwischen Deutschland und Frankreich zu schaffen, um den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern und deren Kontinuität für die Bewohner des Grenzgebiets zu gewährleisten,

Désireux de jeter les bases d'une coopération sanitaire transfrontalière approfondie entre l'Allemagne et la France afin d'améliorer l'accès aux soins et de garantir leur continuité pour les populations de la zone frontalière,

von dem Wunsche geleitet, den Zugang zu den mobilen Rettungsdiensten für die Bewohner des Grenzgebiets zu erleichtern,

Désireux de faciliter le recours aux services mobiles d'urgence pour les populations de la zone frontalière,

von dem Wunsche geleitet, die verwaltungs- und finanztechnischen Verfahren unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts und der Rechtsprechung der Gemeinschaft zu vereinfachen,

Désireux de simplifier les procédures administratives et financières, en tenant compte des dispositions du droit et de la jurisprudence communautaire,

entschlossen, diese Zusammenarbeit durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Gesundheitsbereich einschließlich der Notfallmedizinischen Versorgung unter Achtung des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern –

Décidés à faciliter et à promouvoir cette coopération par la conclusion de conventions de coopération sanitaire transfrontalière y compris en matière de secours d'urgence, dans le respect du droit interne et des engagements internationaux des Parties –

sind wie folgt übereingekommen:

sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Rahmenabkommens ist die Festlegung des rechtlichen Rahmens für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich einschließlich des Rettungsdienstes zwischen Deutschland und Frankreich mit dem Ziel:

- einen besseren Zugang zu einer qualitativ guten Gesundheitsversorgung für die Bewohner des Grenzgebiets sicherzustellen,
- diesen Bewohnern die durchgehende Gesundheitsversorgung zu garantieren,

Article 1^{er}

Objet

Le présent accord cadre a pour objet de préciser le cadre juridique dans lequel s'inscrit la coopération sanitaire transfrontalière y compris en matière de secours d'urgence entre l'Allemagne et la France dans la perspective:

- d'assurer un meilleur accès à des soins de qualité pour les populations de la zone frontalière,
- de garantir une continuité des soins à ces mêmes populations,

- eine schnellstmögliche notfallmedizinische Versorgung zu gewährleisten,
- die Organisation des Gesundheitsversorgungsangebots durch die Erleichterung des Einsatzes oder der Verteilung der personellen und sächlichen Ressourcen zu optimieren und
- die gegenseitige Mitnutzung der vorhandenen Kenntnisse und Praktiken zu fördern.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Rahmenabkommen gilt für folgendes Grenzgebiet:

1. in der Bundesrepublik Deutschland für die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland
2. in der Französischen Republik für die Region Elsass und die Region Lothringen.

(2) Die für die Organisation des Zugangs zur Gesundheitsversorgung und die soziale Sicherheit zuständigen Stellen führen dieses Rahmenabkommen durch.

(3) Dieses Rahmenabkommen findet auf alle Personen Anwendung, die Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung einer der beiden Vertragsparteien und ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt im Grenzgebiet nach Absatz 1 haben. Dieses Rahmenabkommen erstreckt sich auf alle Personen, die ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt im Grenzgebiet nach Absatz 1 haben und eine notfallmedizinische Versorgung benötigen.

Artikel 3

Kooperationsvereinbarungen

(1) Zur Anwendung dieses Rahmenabkommens benennen die Vertragsparteien in der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 9 die Personen oder Stellen, die im Rahmen ihres innerstaatlichen Zuständigkeitsbereichs befugt sind, Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

(2) Diese Vereinbarungen organisieren die Zusammenarbeit zwischen im Grenzgebiet befindlichen Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, die dort angesiedelt oder Teil eines in diesem Gebiet tätigen Netzwerks sind. Hierzu können sie eine gegenseitige Ergänzung der bestehenden Strukturen und Einrichtungen im Gesundheitswesen herbeiführen sowie Kooperationsträger oder gemeinsame Strukturen schaffen.

(3) Diese Vereinbarungen legen die Bedingungen und Verfahren für die Gesundheitsversorgungsstrukturen, die Sozialversicherungsträger und den Einsatz des Gesundheitspersonals sowie für die Übernahme der Patienten fest. Diese Bedingungen und Verfahren betreffen vor allem, je nach Maßnahme, die folgenden Bereiche:

- den grenzüberschreitenden Einsatz des Gesundheitspersonals, für die französische Seite vornehmlich seine berufsrechtlichen Aspekte,
- die Organisation der notfallmedizinischen Versorgung und des Krankentransports der Patienten,
- die Gewährleistung einer durchgehenden Gesundheitsversorgung, vor allem hinsichtlich der Aufnahme und der Information der Patienten,
- die Evaluierungs- und Kontrollkriterien für die Qualität und die Sicherheit der Gesundheitsversorgung und
- die zur Durchführung der Kooperation erforderlichen Finanzmittel, insbesondere die Erstattung der im Rahmen der Bereitstellung von Ressourcen für die Behandlung von Patienten getätigten Ausgaben (Kostenerstattung).

(4) Die schon bestehenden Vereinbarungen müssen diesem Rahmenabkommen nach Maßgabe der in der Verwaltungs-

- de garantir le recours le plus rapide aux moyens de secours d'urgence,
- d'optimiser l'organisation de l'offre de soins en facilitant l'utilisation ou le partage des moyens humains et matériels,
- de favoriser la mutualisation des connaissances et des pratiques.

Article 2

Champ d'application

(1) Le présent accord cadre est applicable à la zone frontalière suivante:

1. en République fédérale d'Allemagne, aux Länder de Bade-Wurtemberg, Rhénanie-Palatinat et Sarre
2. en République française, à la région Alsace et à la région Lorraine.

(2) Les autorités compétentes en matière d'organisation de l'accès aux soins et de sécurité sociale mettent en œuvre le présent accord cadre.

(3) Le présent accord cadre s'applique à toute personne pouvant bénéficier des prestations de l'assurance maladie de l'une des Parties, et résidant habituellement ou séjournant temporairement dans la zone frontalière visée au paragraphe 1^{er}. Le présent accord cadre s'applique à toute personne résidant habituellement ou séjournant temporairement dans la zone frontalière visée au paragraphe 1^{er} et nécessitant des soins d'urgence.

Article 3

Conventions de coopération

(1) Pour l'application du présent accord cadre, les deux Parties désignent dans l'arrangement administratif visé à l'article 9, les personnes ou autorités qui peuvent conclure, dans leur domaine de compétence interne, des conventions de coopération.

(2) Ces conventions organisent la coopération entre des structures et ressources sanitaires situées dans la zone frontalière, y ayant un point d'ancrage ou faisant partie d'un réseau intervenant dans cette zone. Elles peuvent prévoir à cette fin des complémentarités entre structures et ressources sanitaires existantes, ainsi que la création d'organismes de coopération ou de structures communes.

(3) Ces conventions prévoient les conditions et les modalités pour les structures de soins, les organismes de sécurité sociale et l'intervention des professionnels de santé, ainsi que pour la prise en charge des patients. Ces conditions et modalités concernent, notamment, en fonction de l'objet, les domaines suivants:

- l'intervention transfrontalière des professionnels de santé, pour la partie française notamment leurs aspects statutaires,
- l'organisation des secours d'urgence et du transport sanitaire des patients,
- la garantie d'une continuité des soins incluant en particulier l'accueil et l'information des patients,
- les critères d'évaluation et de contrôle de la qualité et de la sécurité des soins et
- les moyens financiers nécessaires à la mise en œuvre des coopérations, notamment au remboursement des dépenses engagées dans le cadre de la mobilisation de ressources pour le traitement de patients.

(4) Les conventions déjà existantes doivent se conformer au présent accord cadre selon les modalités définies dans l'arran-

einbarung nach Artikel 9 festgelegten Einzelheiten angepasst werden.

Artikel 4 **Gesundheitspersonal**

Das im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Ausübung von Tätigkeiten im Rettungsdienst befugte Personal bedarf zur vorübergehenden Ausübung dieser Tätigkeiten bei grenzüberschreitenden Einsätzen in der Notfallmedizinischen Versorgung im Rahmen dieses Rahmenabkommens keiner Berufserlaubnis der anderen Vertragspartei und ist von der Pflichtmitgliedschaft in Berufskammern des anderen Landes befreit. Ansonsten ist es an das im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltende Recht gebunden. Dies gilt insbesondere für die berufsrechtlichen Rechte und Pflichten, die im Bereich der Vertragspartei gelten, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt.

Artikel 5 **Grenzübertritt**

Zusammen mit den zuständigen Behörden treffen die Vertragsparteien alle gegebenenfalls nötigen Maßnahmen, um den Übertritt über die gemeinsame Grenze zur Durchführung dieses Rahmenabkommens zu erleichtern.

Artikel 6 **Kostenübernahme** **durch ein Sozialversicherungssystem**

(1) Die Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit finden auf die Durchführung der Kooperationsvereinbarungen Anwendung.

(2) Ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, um im Grenzgebiet eine Behandlung in Anspruch zu nehmen, so können die Kooperationsvereinbarungen im Gesundheitsbereich vorsehen, dass diese Genehmigung automatisch vom zuständigen Sozialversicherungsträger ausgestellt wird.

(3) Die Kooperationsvereinbarungen, die eine unmittelbare Kostenübernahme durch den zuständigen Träger der nach Artikel 3 Absatz 2 erhaltenen Behandlung vorsehen, können jedoch gegebenenfalls eine spezifische Entgeltregelung nach Maßgabe der in Artikel 9 genannten Verwaltungsvereinbarung vorsehen.

Artikel 7 **Haftung**

(1) Das anwendbare Haftungsrecht einschließlich desjenigen für die Erbringung medizinischer Leistungen bestimmt sich nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts.

(2) Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die gegebenenfalls im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auftretenden Schäden ist zwingend für das Gesundheitspersonal und für die Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens vorgeschrieben, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine Behandlung übernehmen. Die näheren Einzelheiten werden in der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 9 geregelt.

Artikel 8 **Gemeinsame Kommission**

(1) Eine aus Vertretern der jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien zusammengesetzte Gemeinsame Kommission wird beauftragt, die Anwendung dieses Rahmenabkommens zu begleiten und eventuelle Änderungen vorzuschlagen. Sie tritt einmal im Jahr und im Bedarfsfall auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien zusammen.

gement administratif visé à l'article 9.

Article 4 **Professionnels de santé**

Les personnels autorisés à exercer des activités dans le domaine des secours sur le territoire d'une Partie n'ont pas besoin d'autorisation d'exercice professionnel accordée par l'autre Partie pour l'exercice temporaire de ces activités dans le cadre d'interventions transfrontalières portant sur les secours d'urgence faisant l'objet du présent accord cadre et sont dispensés d'une affiliation obligatoire à une chambre professionnelle de l'autre pays. Par ailleurs, ils sont tenus de respecter le droit en vigueur sur le territoire de l'autre Partie. Cela s'applique notamment aux droits et obligations en matière de droit professionnel valables pour le domaine de la Partie sur le territoire de laquelle l'intervention est effectuée.

Article 5 **Franchissement de frontière**

En lien avec les autorités compétentes en la matière, les Parties prennent toutes mesures éventuellement nécessaires en vue de faciliter le franchissement de la frontière commune pour la mise en œuvre du présent accord cadre.

Article 6 **Prise en charge** **par un régime de sécurité sociale**

(1) Les dispositions des règlements de la Communauté européenne relatifs à la coordination des régimes de sécurité sociale sont applicables pour la mise en œuvre des conventions de coopération.

(2) Lorsqu'une autorisation préalable est requise pour recevoir des soins dans la zone frontalière, les conventions de coopération sanitaire peuvent prévoir que cette autorisation est délivrée automatiquement par l'institution de sécurité sociale compétente.

(3) Toutefois, les conventions de coopération qui prévoient une prise en charge directe par l'institution compétente des soins reçus dans les conditions visées au paragraphe 2 de l'article 3 peuvent prévoir, en cas de besoin, une tarification spécifique des actes et des soins selon les modalités définies dans l'arrangement administratif visé à l'article 9.

Article 7 **Responsabilité**

(1) Le droit applicable en matière de responsabilité y compris médicale est déterminé par le droit national respectif.

(2) Une obligation d'assurance en responsabilité civile qui couvre les éventuels dommages qui pourraient être causés par leur activité dans le cadre de la coopération sanitaire transfrontalière, est imposée aux professionnels de santé et aux établissements et services de santé dispensant des soins dans le cadre d'une convention de coopération. Les modalités en seront réglées dans l'arrangement administratif visé à l'article 9.

Article 8 **Commission mixte**

(1) Une commission mixte composée des représentants des autorités compétentes de chaque Partie, est chargée de suivre l'application du présent accord cadre et d'en proposer les éventuelles modifications. Elle se réunit une fois par an et, en tant que de besoin, à la demande de l'une ou l'autre Partie.

(2) Schwierigkeiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Rahmenabkommens werden von der Gemeinsamen Kommission geregelt.

(3) Die Gemeinsame Kommission erstellt jährlich einen Evaluierungsbericht über das Funktionieren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich.

Artikel 9

Verwaltungsvereinbarung

Eine von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien geschlossene Verwaltungsvereinbarung legt die Einzelheiten der Anwendung dieses Rahmenabkommens fest.

Artikel 10

Inkrafttreten

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen die Erfüllung der zum Inkrafttreten dieses Rahmenabkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zugang der letzten dieser Notifikationen folgt.

Artikel 11

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Rahmenabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei dieses Rahmenabkommens kann es jederzeit durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Weg kündigen. Diese Kündigung wird zwölf Monate nach Zugang der besagten Notifikation wirksam.

(3) Die Kündigung dieses Rahmenabkommens berührt nicht den Fortbestand der Kooperationsvereinbarungen im Gesundheitsbereich.

Geschehen zu Weil am Rhein am 22. Juli 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Les difficultés relatives à l'application ou à l'interprétation du présent accord cadre sont réglées par la commission mixte.

(3) Chaque année, la commission mixte élabore un rapport d'évaluation sur le fonctionnement du dispositif de coopération sanitaire transfrontalière.

Article 9

Arrangement administratif

Un arrangement administratif, conclu par les autorités compétentes des Parties, fixe les modalités d'application du présent accord cadre.

Article 10

Entrée en vigueur

Chaque Partie notifie à l'autre l'accomplissement des conditions internes nécessaires à l'entrée en vigueur du présent accord cadre. Il entre en vigueur au premier jour du deuxième mois suivant la date de réception de la dernière de ces notifications.

Article 11

Durée et dénonciation

(1) Le présent accord cadre est conclu pour une durée indéterminée.

(2) Chaque Partie au présent accord cadre peut le dénoncer à tout moment par notification écrite adressée à l'autre Partie par voie diplomatique. Cette dénonciation prend effet douze mois après la date de réception de ladite notification.

(3) La dénonciation du présent accord cadre ne préjuge pas du maintien en vigueur des conventions de coopération sanitaire.

Fait à Weil am Rhein le 22 juillet 2005 en deux exemplaires, chacun en langue allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne

Thomas Läufer
Ulla Schmidt

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française

Xavier Bertrand

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik
über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

Arrangement administratif
entre le Ministère fédéral de la Santé de la République fédérale d'Allemagne
et le Ministre de la Santé et des Solidarités de la République française
concernant les modalités d'application de l'Accord cadre du 22 juillet 2005
sur la coopération sanitaire transfrontalière

Das Bundesministerium für Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Gesundheit und Solidarität
der Französischen Republik –

Le Ministère fédéral de la Santé
de la République fédérale d'Allemagne

et

le Ministre de la Santé et des Solidarités
de la République française –

als zuständige Behörden gemäß Artikel 9 des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich, im Folgenden als „Rahmenabkommen“ bezeichnet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zuständige Personen und Stellen

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenabkommens sind folgende Personen und Stellen befugt, Kooperationsvereinbarungen im Gesundheitsbereich einschließlich des Rettungsdienstes zu schließen:

1. für die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Zuständigkeit die der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes unterstellten Selbstverwaltungskörperschaften sowie die Ebene der Länder die jeweiligen Ministerien sowie die ihnen nachgeordneten Behörden und ihrer Rechtsaufsicht unterstellten Selbstverwaltungskörperschaften sowie sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens;
2. für Frankreich im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Regional- oder Departementsdirektionen für Gesundheits- und Sozial-

en tant qu'autorités compétentes, conformément aux dispositions de l'article 9 de l'Accord cadre du 22 juillet 2005 entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française sur la coopération sanitaire transfrontalière, ci-après désigné «Accord cadre» –

sont convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}

Personnes et organismes compétents

En application du paragraphe 1 de l'article 3 de l'Accord cadre, les personnes et autorités suivantes sont habilitées à conclure des conventions de coopération dans le secteur de la santé, y compris pour les services d'urgence sanitaires:

1. pour la République fédérale d'Allemagne, dans le cadre de leur compétence les collectivités en administration autonome soumises à la surveillance juridique de l'Institut fédéral des assurances, au niveau des Länder les Ministères respectifs ainsi que les autorités qui leur sont subordonnées et les collectivités en administration autonome placées sous leur surveillance juridique et autres établissements et services de santé;
2. pour la France, dans le cadre de leur compétence, les Directions Régionales ou Départementales des Affaires Sanitaires

angelegenheiten (DRASS oder DDASS), die regionalen Agenturen für das Krankenhauswesen (ARH), die in den Artikeln L. 6115-1 ff. des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen definiert sind, sowie die Regionalverbände der Krankenkassen (URCAM), die in den Artikeln L. 183-1 ff. des Gesetzes über soziale Sicherheit definiert sind.

Artikel 2

Bedingungen und Verfahren für das Tätigwerden des Gesundheitspersonals, der Gesundheitsversorgungsstrukturen und der Sozialversicherungsträger

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 des Rahmenabkommens und unbeschadet des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts bestimmen die Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich in den einzelnen nachstehenden Anwendungsbereichen je nach Fall insbesondere Folgendes:

1. Grenzüberschreitender Einsatz des Gesundheitspersonals
 - die Mobilitätsbedingungen für das Gesundheitspersonal,
 - Art und Dauer der Beteiligung des Gesundheitspersonals,
 - die Bedingungen der Beteiligung des angestellten und freiberuflichen Gesundheitspersonals an den Krankenhausnotdiensten und am Bereitschaftsdienst,
 - die Bedingungen der punktuellen und unregelmäßigen Berufsausübung durch das angestellte und freiberufliche Gesundheitspersonal;
2. Organisation der notfallmedizinischen Versorgung und des Krankentransports der Patienten
 - die Einsatzbedingungen bei der Erstversorgung von Menschen in Lebensgefahr,
 - die Bestimmung des Ortes der Krankenhauseinlieferung von Notfallpatienten nach Maßgabe des Einsatzortes, des Schweregrads des Krankheitsbildes und der technischen Ausstattung der Krankenhäuser,
 - die Bedingungen der Begleitung des Patienten vom Ort des Geschehens bis zur nächstgelegenen Versorgungseinrichtung, sofern erforderlich,
 - die Koordination der Kommunikationsmittel,
 - die Verfahren zur Kontaktaufnahme mit den Notrufleitstellen,
 - die Einsatzbedingungen für ein Rettungsteam, das einen Notruf entgegennimmt,
 - die Einsatzbedingungen ohne Notruf aufgrund der Nähe der Versorgungsstrukturen und der Verfügbarkeit der Teams;
3. Gewährleistung einer durchgehenden Gesundheitsversorgung, vor allem hinsichtlich der Aufnahme und der Information der Patienten
 - die Bedingungen des Zugangs zur Versorgung,
 - die Krankentransporte,
 - die Entlassungsmodalitäten,
 - die Bedingungen der Rechnungslegung und Kostenerstattung,
 - die Information des Patienten (Krankenakte, klinischer Kurzbericht, Entlassungsschein, Operationsprotokoll),
 - das zweisprachige Aufnahmeheft;
4. Evaluierungs- und Kontrollkriterien für die Qualität und die Sicherheit der Gesundheitsversorgung
 - a) qualitative Maßnahmen für das Risikomanagement, vor allem im Hinblick auf

et Sociales (DRASS ou DDASS), les Agences Régionales de l'Hospitalisation (ARH), telles que définies aux articles L. 6115-1 et suivants du Code de la Santé publique, ainsi que les Unions Régionales des Caisses d'Assurance Maladie (URCAM), telles que définies aux articles L. 183-1 et suivants du Code de la Sécurité sociale.

Article 2

Conditions et modalités d'intervention des professionnels de santé, des structures de soins et des organismes de sécurité sociale

En application du paragraphe 3 de l'article 3 de l'Accord cadre et sans préjudice du droit national respectif en vigueur, les conventions de coopération sanitaire transfrontalière précisent notamment, selon les cas, lorsque le champ d'application porte:

1. Sur l'intervention transfrontalière des professionnels de santé
 - les conditions de mobilité des professionnels,
 - la nature et la durée de la participation des professionnels,
 - les conditions de participation à l'urgence hospitalière et à la permanence des soins des professionnels de santé salariés et libéraux,
 - les conditions de l'exercice ponctuel et irrégulier des professionnels de santé salariés et libéraux;
2. Sur l'organisation des secours d'urgence et du transport sanitaire des patients
 - les conditions d'intervention visant à apporter les premiers soins aux personnes en urgence vitale,
 - la détermination du lieu de l'hospitalisation des patients traités en urgence en fonction du lieu d'intervention, de la gravité des pathologies et des plateaux techniques hospitaliers,
 - les conditions d'accompagnement du patient de son lieu de détresse à l'établissement de soins le plus proche, si nécessaire,
 - la coordination des moyens de communication,
 - les modalités de prise de contact avec les centres de régulation des appels d'urgence,
 - les modalités d'intervention d'une équipe de secours répondant à un appel d'urgence,
 - les modalités d'intervention, hors appel d'urgence, en fonction de la proximité des structures de soins et de la disponibilité des équipes;
3. Sur la garantie d'une continuité des soins incluant en particulier l'accueil et l'information des patients
 - les conditions d'accès aux soins,
 - les transports sanitaires,
 - les modalités de sortie,
 - les conditions de facturation et de remboursement,
 - l'information du patient (dossier médical, résumé clinique, lettre de sortie, compte rendu opératoire),
 - le livret d'accueil dans les deux langues;
4. Sur les critères d'évaluation et de contrôle de la qualité et de la sécurité des soins
 - a) les mesures de politique qualité pour la maîtrise des risques, relatives notamment

- die gesamten Bereiche der Vigilanz,
 - die Arzneimittelabgabe,
 - die Bluttransfusion,
 - die Anästhesie und
 - die Bekämpfung der iatrogenen Risiken und der Nosokomialinfektionen,
- b) die Auffrischung der Kenntnisse des Gesundheitspersonals,
- c) die Übermittlung der medizinischen Informationen über die Patienten,
- d) die Schmerztherapie.

In jedem Fall legen die nach Artikel 1 geschlossenen Vereinbarungen die Methoden zur gegenseitigen Nutzung bewährter Praktiken der Qualitätssicherung fest.

5. Finanzielle Abwicklung der Patientenübernahme

- die Einrichtung eines Mechanismus zur Berücksichtigung der Träger von Zusatzkrankenversicherungen, der die Organisation eines Sachleistungssystems ermöglicht.

Artikel 3

Frist für die Anpassung schon bestehender Vereinbarungen

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 des Rahmenabkommens werden die Kooperationsvereinbarungen im Gesundheitsbereich, die vor dem Inkrafttreten des Rahmenabkommens geschlossen wurden, bei Bedarf so schnell wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Rahmenabkommens diesem angepasst. Ansonsten werden dem Rahmenabkommen widersprechende Kooperationsvereinbarungen zu diesem Zeitpunkt unwirksam.

Artikel 4

Verfahren zur Kostenübernahme durch ein Sozialversicherungssystem

In Anwendung von Artikel 6 des Rahmenabkommens werden die Kosten einer Behandlung, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erfolgt, von dem zuständigen Träger je nach Sachlage nach drei verschiedenen Verfahren übernommen:

1. nach der Entgeltregelung des Behandlungsortes im Rahmen der EG-Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit und sofern der Versicherte dem Leistungserbringer ein EG-Dokument vorlegen kann, das seinen Leistungsanspruch bescheinigt;
2. nach der Entgeltregelung des Staates, in dem der Versicherte versichert ist, im Rahmen der Behandlungskostenübernahme gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur freien Dienstleistungserbringung und zum freien Warenverkehr im Gesundheitsbereich;
3. nach der spezifischen Entgeltregelung, die zwischen den Stellen ausgehandelt wurde, welche die Kooperationsvereinbarung im Gesundheitsbereich unterzeichnet haben, und die gegebenenfalls nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht von den zuständigen Stellen zu bestätigen ist.

Artikel 5

Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Vereinbarungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenabkommens stellen die Kooperationspartner im Sinne von Artikel 1 dieser Verwaltungsvereinbarung sicher, dass die an der Zusammenarbeit beteiligten Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens und das Gesundheitspersonal über eine hinreichende Haftpflichtversicherung verfügen, die ihre Haftung

- à l'ensemble des domaines de vigilance,
 - à la distribution du médicament,
 - aux transfusions sanguines,
 - aux anesthésies et
 - à la maîtrise des risques iatrogènes et des infections nosocomiales,
- b) l'actualisation des connaissances des professionnels de santé,
- c) la transmission des informations médicales relatives aux patients,
- d) la prise en charge de la douleur.

Dans tous les cas, les conventions conclues conformément à l'article 1^{er} fixent la méthodologie associée à la mutualisation des bonnes pratiques en matière d'assurance qualité.

5. Sur les modalités financières de prise en charge des patients

- la mise en œuvre d'un dispositif de prise en compte des organismes complémentaires d'assurance maladie permettant d'organiser un système de tiers payant.

Article 3

Délai de mise en conformité des conventions déjà existantes

En application du paragraphe 4 de l'article 3 de l'Accord cadre, les conventions de coopération sanitaire antérieures à la date d'entrée en vigueur de l'Accord cadre sont, si nécessaire, mises en conformité dès que possible et au plus tard un an après la date d'entrée en vigueur de l'Accord cadre. A défaut, les conventions de coopération contraires à l'Accord cadre deviendront caduques à l'expiration de ce délai.

Article 4

Modalités de prise en charge par un régime de sécurité sociale

En application de l'article 6 de l'Accord cadre, les soins dispensés dans le cadre d'une convention de coopération sont pris en charge par l'institution compétente selon trois modalités différentes, en fonction des situations:

1. sur la base des tarifs du lieu des soins, dans le cadre des règlements CE relatifs à la coordination des régimes de sécurité sociale et lorsque l'assuré peut présenter au prestataire de soins un document communautaire attestant l'ouverture de ses droits;
2. sur la base des tarifs de l'Etat d'affiliation, dans le cadre de la prise en charge des soins conformément à la jurisprudence de la Cour de Justice des Communautés européennes relative à la libre prestation de services et à la libre circulation des marchandises en matière de soins de santé;
3. sur la base de tarifs spécifiques négociés entre les autorités signataires de la convention de coopération sanitaire, à confirmer le cas échéant selon le droit national respectif en vigueur par les autorités compétentes.

Article 5

Assurance responsabilité civile

Dans le cadre des conventions visées au paragraphe 2 de l'article 3 de l'Accord cadre, les partenaires de coopération au sens de l'article 1^{er} du présent Arrangement administratif veillent à ce que les établissements et services de santé et les professionnels de santé impliqués dans les coopérations disposent d'une assurance suffisante destinée à les garantir

im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des genannten Rahmenabkommens abdecken soll. Der Rettungsdienst unterliegt seinerseits der Haftpflichtversicherungspflicht.

Artikel 6
Inkrafttreten

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen die Erfüllung der zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen. Sie tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zugang der letzten dieser Notifikationen folgt, frühestens jedoch an dem Tag, an dem das Rahmenabkommen in Kraft tritt.

Geschehen zu Berlin am 9. März 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

pour leur responsabilité civile, au sens du paragraphe 2 de l'article 7 dudit Accord cadre. Les services d'urgence sanitaires sont également soumis à l'obligation de couverture par une assurance responsabilité civile.

Article 6
Entrée en vigueur

Chaque Partie notifie à l'autre l'accomplissement des conditions internes nécessaires à l'entrée en vigueur du présent Arrangement administratif. Il entre en vigueur au premier jour du deuxième mois suivant la date de réception de la dernière de ces notifications, au plus tôt le jour de l'entrée en vigueur de l'Accord cadre.

Fait à Berlin le 9 mars 2006, en deux exemplaires, en langue allemande et en langue française, les deux textes faisant également foi.

Für das Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Ministère fédéral de la Santé de la République fédérale d'Allemagne

Ulla Schmidt

Für den Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik
Pour le Ministre de la Santé et des Solidarités de la République française

Xavier Bertrand

Denkschrift zum Rahmenabkommen und zur Verwaltungsvereinbarung

I. Allgemeines

Am 22. Juli 2005 haben Bundesgesundheitsministerin Schmidt und der französische Gesundheitsminister Xavier Bertrand in Weil am Rhein das Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich unterzeichnet. Zu diesem Rahmenabkommen wurde am 9. März 2006 von beiden Ministern eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, die die Einzelheiten der Anwendung des Abkommens festlegt.

Rahmenabkommen und Verwaltungsvereinbarung haben zum einen zum Ziel, den grenzüberschreitenden Rettungsdienst zu erleichtern. Zum anderen soll die Zusammenarbeit im übrigen Gesundheitsbereich gefördert werden, so die direkte Kooperation von Gesundheitseinrichtungen einschließlich Personal- und Patiententausch.

Den an Frankreich angrenzenden Bundesländern wird es durch die beiden Verträge ermöglicht, regionale, den Verhältnissen vor Ort entsprechende Vereinbarungen mit den angrenzenden französischen Departements zu schließen. Diese können u. a. die Organisation der notfallmedizinischen Versorgung und des Krankentransports der Patienten, eine gegenseitige Inanspruchnahme von Gesundheitseinrichtungen sowie den grenzüberschreitenden Einsatz von Gesundheitspersonal zur Verbesserung des Zugangs der Bewohner des Grenzgebietes zur medizinischen Versorgung regeln.

Das Rahmenabkommen legt den rechtlichen Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich einschließlich des Rettungsdienstes zwischen Deutschland und Frankreich fest.

So werden der Geltungsbereich – in Deutschland: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland – und Schwerpunktbereiche bestimmt, in denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden können – grenzüberschreitender Einsatz des Gesundheitspersonals, Organisation der notfallmedizinischen Versorgung und des Krankentransports der Patienten, Gewährleistung einer durchgehenden Gesundheitsversorgung, Evaluierung und Kontrolle der Qualität und der Sicherheit der Gesundheitsversorgung, finanzielle Abwicklung der Patientenübernahme.

Das im Rettungsdienst tätige Gesundheitspersonal wird von der Notwendigkeit einer Berufserlaubnis und der Pflichtmitgliedschaft in Berufskammern im jeweils anderen Land befreit. Es muss jedoch – wie auch das sonstige Gesundheitspersonal – seine Haftpflichtversicherung auf die Leistungen ausdehnen, die es im grenzüberschreitenden Rahmen erbringen wird.

Bei der Kostenübernahme durch ein Sozialversicherungssystem werden – neben den nach EU-Recht bzw. -Rechtsprechung bestehenden Verfahren – auch spezifische Entgeltregelungen ermöglicht, die an die jeweiligen Zwecke einer Kooperation zwischen deutschen und französischen Gesundheitseinrichtungen exakt angepasst sind.

Deutschland und Frankreich verpflichten sich, notwendigenfalls den Grenzübertritt zur Durchführung des

Abkommens zu erleichtern, sodass deutsche und französische Rettungswagen die Grenze in das jeweils andere Land passieren können, um anschließend auf fremdem Hoheitsgebiet tätig werden zu können.

Die Verwaltungsvereinbarung legt die Einzelheiten der Anwendung des Rahmenabkommens fest.

Sie benennt die Personen und Stellen, die befugt sind, regionale Kooperationsvereinbarungen zu schließen – in Deutschland: die bundesunmittelbaren Krankenkassen, die zuständigen Ministerien in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland und deren nachgeordnete Behörden sowie sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens –, und definiert die Verfahren für die Kostenübernahme.

Daneben werden für die im Abkommen genannten Schwerpunktbereiche „Checklisten“ mit Punkten aufgestellt, zu denen in den regionalen Kooperationsvereinbarungen Bestimmungen enthalten sein sollen.

II. Besonderes

1. Rahmenabkommen

Zu Artikel 1

Zweck

In Artikel 1 wird der Zweck des Abkommens, nämlich die Festlegung des rechtlichen Rahmens für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich einschließlich des Rettungsdienstes zwischen Deutschland und Frankreich festgelegt. Zudem werden die Ziele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dargestellt: Sicherstellung eines besseren Zugangs zu einer qualitativ guten Gesundheitsversorgung und Garantie einer kontinuierlichen Gesundheitsversorgung für die Bewohner des Grenzgebiets, Gewährleistung einer schnellstmöglichen notfallmedizinischen Versorgung, Optimierung der Organisation des Gesundheitsversorgungsangebots sowie Förderung der gegenseitigen Teilhabe an vorhandenen Kenntnissen und Praktiken.

Zu Artikel 2

Geltungsbereich

Absatz 1 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens: in Deutschland Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie in Frankreich Elsass und Lothringen.

Absatz 2 regelt, dass die für die Organisation des Zugangs zur Gesundheitsversorgung und die soziale Sicherheit zuständigen Stellen das Abkommen durchführen.

Absatz 3 bestimmt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens. Dieser erstreckt sich bei der notfallmedizinischen Versorgung auf alle Personen, die ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt im Grenzgebiet nach Absatz 1 haben. Ansonsten gilt das Abkommen nur für die Personen, die Anspruch auf Leistungen der deutschen oder französischen Krankenversicherung und ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt im Grenzgebiet nach Absatz 1 haben.

Zu Artikel 3 Kooperationsvereinbarungen

Absatz 1 verweist hinsichtlich der zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen befugten Personen und Stellen auf die Verwaltungsvereinbarung.

Absatz 2 führt aus, dass die Kooperationsvereinbarungen die Zusammenarbeit zwischen im Grenzgebiet befindlichen Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens organisieren.

Absatz 3 bestimmt bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Vereinbarungen, dass diese die Bedingungen und Verfahren für das Tätigwerden der Gesundheitsversorgungsstrukturen, der Sozialversicherungsträger und des Gesundheitspersonals sowie für die Übernahme der Patienten festlegt. Außerdem werden die Bereiche benannt, in denen Kooperationsvereinbarungen nach dem Rahmenabkommen insbesondere vorgesehen sind: grenzüberschreitender Einsatz des Gesundheitspersonals, Organisation der Notfallmedizinischen Versorgung und des Krankentransports der Patienten, Gewährleistung einer durchgehenden Gesundheitsversorgung, Evaluierung und Kontrolle der Qualität und der Sicherheit der Gesundheitsversorgung sowie finanzielle Abwicklung der Patientenübernahme.

Nach Absatz 4 müssen die schon bestehenden Vereinbarungen dem Rahmenabkommen angepasst werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvereinbarung verwiesen.

Zu Artikel 4 Gesundheitspersonal

Satz 1 regelt, dass das im Rettungsdienst tätige Gesundheitspersonal bei grenzüberschreitenden Einsätzen im Rahmen des Abkommens von der Notwendigkeit einer Berufserlaubnis und der Pflichtmitgliedschaft in Berufskammern im jeweils anderen Land befreit wird.

Satz 2 stellt klar, dass dieses Gesundheitspersonal ansonsten an das geltende Recht der jeweils anderen Vertragspartei gebunden ist.

Satz 3 weist dabei besonders auf die berufsrechtlichen Rechte und Pflichten hin.

Zu Artikel 5 Grenzübertritt

Nach Artikel 5 verpflichten sich Deutschland und Frankreich, notwendigenfalls den Grenzübertritt zur Durchführung des Abkommens zu erleichtern, sodass deutsche und französische Rettungswagen die Grenze in das jeweils andere Land passieren können, um anschließend mit den gleichen Sonderrechten wie die einheimischen Rettungswagen auf fremdem Hoheitsgebiet tätig werden zu können.

Zu Artikel 6 Kostenübernahme durch ein Sozialversicherungssystem

Absatz 1 legt fest, dass die Bestimmungen der EG-Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf die Durchführung der Kooperationsvereinbarungen Anwendung finden.

Absatz 2 sieht vor, dass im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen eine pauschale (Vorab-)Genehmigung zur Inanspruchnahme genehmigungsbedürftiger

Behandlungen im anderen Land durch den zuständigen Sozialversicherungsträger erteilt werden kann. Dadurch kann die Inanspruchnahme stationärer Behandlungen im anderen Land bedeutend erleichtert werden.

Nach Absatz 3 können Kooperationsvereinbarungen, die eine unmittelbare Übernahme der Behandlungskosten durch den zuständigen Träger vorsehen, eine spezifische Entgeltregelung festlegen. Hinsichtlich der Bedingungen wird auf die Verwaltungsvereinbarung verwiesen.

Zu Artikel 7 Haftung

Absatz 1 legt fest, dass es keine Sonderregelungen im Hinblick auf das anwendbare Haftungsrecht gibt (insbesondere bei der Erbringung medizinischer Leistungen). Es gilt das jeweilige innerstaatliche Recht.

Nach Absatz 2 müssen das grenzüberschreitend tätige Gesundheitspersonal und die beteiligten Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die eventuell entstehende Schäden im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abdeckt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvereinbarung verwiesen.

Zu Artikel 8 Gemeinsame Kommission

Absatz 1 legt fest, dass eine aus Vertretern der zuständigen deutschen und französischen Stellen zu bildende Gemeinsame Kommission, die regelmäßig einmal pro Jahr tagt, die Anwendung des Abkommens begleitet und mögliche Änderungen vorschlägt.

Absatz 2 bestimmt, dass Schwierigkeiten bei der Anwendung oder Auslegung des Abkommens von der Gemeinsamen Kommission geregelt werden.

Nach Absatz 3 bewertet die Gemeinsame Kommission das Funktionieren der Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einmal pro Jahr in einem Bericht.

Zu Artikel 9 Verwaltungsvereinbarung

Nach Artikel 9 legt die Verwaltungsvereinbarung die Einzelheiten der Anwendung des Abkommens fest.

Zu Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 10 regelt die Notifikation der nationalen Ratifizierung an die andere Vertragspartei und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens fest.

Zu Artikel 11 Geltungsdauer und Kündigung

Absatz 1 bestimmt die Geltungsdauer des Abkommens.

Nach Absatz 2 kann jede Vertragspartei das Abkommen kündigen. Eine Kündigung wird zwölf Monate nach Notifikation an die andere Vertragspartei wirksam.

Absatz 3 stellt klar, dass die Kündigung des Abkommens nicht den Fortbestand der Kooperationsvereinbarungen berührt.

2. Verwaltungsvereinbarung

Zu Artikel 1

Zuständige Personen und Stellen

Artikel 1 benennt die Personen und Stellen, die befugt sind, regionale Kooperationsvereinbarungen zu schließen. In Deutschland sind dies die bundesunmittelbaren Krankenkassen, die zuständigen Ministerien in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland und deren nachgeordnete Behörden, die landesunmittelbaren Krankenkassen sowie sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens. In Frankreich sind es die Regional- oder Departementsdirektionen für Gesundheits- und Sozialangelegenheiten, die regionalen Agenturen für das Krankenhauswesen und die Regionalverbände der Krankenkassen.

Zu Artikel 2

Bedingungen und Verfahren für das Tätigwerden des Gesundheitspersonals, der Gesundheitsversorgungsstrukturen und der Sozialversicherungsträger

Artikel 2 legt fest, was die regionalen Kooperationsvereinbarungen in den im Rahmenabkommen genannten Bereichen (grenzüberschreitender Einsatz des Gesundheitspersonals, Organisation der notfallmedizinischen Versorgung und des Krankentransports der Patienten, Gewährleistung einer durchgehenden Gesundheitsversorgung, Evaluierung und Kontrolle der Qualität und der Sicherheit der Gesundheitsversorgung sowie finanzielle Abwicklung der Patientenübernahme) insbesondere bestimmen sollen. Dabei handelt es sich um eine Art von „Checklisten“ mit Punkten, zu denen in den regionalen Kooperationsvereinbarungen Regelungen enthalten sein sollen.

Zu Artikel 3

Frist für die Anpassung schon bestehender Vereinbarungen

Nach Artikel 3 müssen die schon bestehenden Vereinbarungen spätestens innerhalb eines Jahres nach dem

Inkrafttreten des Rahmenabkommens diesem angepasst werden. Ansonsten werden dem Abkommen widersprechende Kooperationsvereinbarungen dann unwirksam.

Zu Artikel 4

Verfahren zur Kostenübernahme durch ein Sozialversicherungssystem

Artikel 4 sieht drei Verfahren zur Übernahme der Behandlungskosten durch den zuständigen Träger vor:

nach Nummer 1 nach der Entgeltregelung des Behandlungsortes, sofern der Versicherte ein EG-Dokument vorlegt, das seinen Leistungsanspruch bescheinigt (Formular E 111 oder Europäische Krankenversicherungskarte);

nach Nummer 2 nach der Entgeltregelung des Staates, in dem der Versicherte versichert ist;

nach Nummer 3 nach einer spezifischen Entgeltregelung, die zwischen den Partnern einer Kooperationsvereinbarung ausgehandelt und – falls notwendig – von den zuständigen Stellen bestätigt wurde.

Zu Artikel 5

Haftpflichtversicherung

Nach Artikel 5 müssen die regionalen Kooperationspartner im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen sicherstellen, dass die an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens und das Gesundheitspersonal über eine hinreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

Zu Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 6 regelt die Notifikation der nationalen Ratifizierung an die andere Vertragspartei und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung fest.

